

WIEN TAEKWONDO CENTRE
Kampfsportverein
ZVR 664760513

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen WIEN TAEKWONDO CENTRE (Kampfsportverein).
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- 3) Der Sitz (Trainingscenter) des WIEN TAEKWONDO CENTRE (Kampfsportverein) befindet sich in 1150 Wien, Auf der Schmelz 10. Die Postanschrift lautet 1150 Wien, Auf der Schmelz 10.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- 1) Der WIEN TAEKWONDO CENTRE (nachstehend in den Statuten kurz ZENTRUM genannt) hat alle sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten seiner Mitglieder in Kampfsportarten wahr zu nehmen und die Aufgabe die an Kampfsport interessierten Kreise zusammen zu fassen, Taekwondo, Kampfkunst und Kampfsport zu fördern sowie deren Interessen zu vertreten.
- 2) Allen Mitgliedern des ZENTRUM ist eine politische und religiöse Betätigung im Verein untersagt.
 - a) Aufgaben des ZENTRUM :
 - a) Gründung und Betrieb eines Taekwondosportcenters I Trainingscenters für Kampfsport
 - b) Förderung des Taekwondo in allen Kampfsportarten
 - c) Förderung des Jugendsportes in Österreich
 - d) Förderung des Behindertensportes in Österreich
 - e) Training und Wettkämpfe für aktive Mitglieder
 - f) Abhaltung von Taekwondo und Kampfsportveranstaltungen
 - g) Mitgliedschaft bei Österreichischen Amateurverbänden und Profiverbänden im Kampfsport
 - h) Entsendung von aktiven Mitgliedern zu Vergleichskämpfen und internationalen Taekwondo- und Kampfsportveranstaltungen

- 2) Neben dem traditionellen Taekwondo auch Training und Teilnahme an Veranstaltungen in den Sportarten Hapkido, Haidong-Kumdo, Boxen, Kick-Boxen, Thai-Boxen, Free-Fight / Mixed Martial Art Fighting, Hapkido, Brazilian Jiu-Jitsu, Taenergy, Taekwondo und Para Taekwondo.
- 3) Soweit die Bestimmungen dieser Satzung den in der Republik Österreich geltenden gesetzlichen Regelungen sowie übergeordnetem Europäischen Recht widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor dem Satzungsrecht des ZENTRUM.
- 4) Er kann mit anderen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, in Verbindung treten, Vereinigungen aufnehmen und sich mit ihnen verschmelzen.
- 5) der ZENTRUM kann alle Maßnahmen treffen und Tätigkeiten ausüben, die der Verwirklichung vorstehender Zwecke dienlich oder erforderlich sind.
- 6) das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.
- 7) Errichtung einer Geschäftsstelle an einem vom Vorstand bestimmten Ort.
- 8) die Errichtung der Geschäftsstelle und die Einstellung erforderlicher Arbeitskräfte sowie alle Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer ordentlichen und reibungslosen Geschäftsführung notwendig sind, obliegen dem Vorstand.
- 9) der ZENTRUM kann aufgrund eines Vorstandbeschlusses Veranstaltungen fördern, indem finanzielle Zuschüsse vom Vereinsvermögen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen von Funktionären sind hiervon nicht betroffen und müssen Statutengemäß entrichtet werden.
- 10) Der Vorstand des ZENTRUM kann Förderungen, Unterstützungen und finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln des Vereinsvermögens vergeben, muss diese mittels Beschlusses, egal ob zustimmend oder ablehnend Schriftlich mitteilen. Die Beurteilung darüber obliegt einzig und allein dem Vorstand, eine Berufung oder die Einberufung und Abstimmung einer außerordentlichen Generalversammlung ist nicht möglich. Es besteht kein wie auch immer gearteter Anspruch oder Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Geldmitteln oder Vergünstigungen für alle Mitglieder des ZENTRUM.
- 11) Der Vorstand hat in allen Fällen von Gewährung finanzieller Zuwendungen und Vergünstigungen auf die finanziellen Verhältnisse und Vermögensverhältnisse des ZENTRUM Bedacht zu nehmen.

§ 3 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind :
die **Generalversammlung**
der **Vorstand**

§ 4 Finanzielle Mittel

- 1) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge (Jahres-, Trainings- und Mitgliedsgebühren).
 - b) Vereinsintime Aktivitäten.
 - c) Einnahmen (Unkostenbeiträge) zu Vereinseinrichtungen (Sauna, Kraftkammer, Solarium)
 - d) Spenden, Subventionen und Förderungen.
 - e) Erlöse aus Veranstaltungen / Events des ZENTRUM.
 - f) Eigenmittel und sonstige Zuwendungen.
 - g) Werbung und Sponsoring.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Bestimmungen der Aufnahme-, Hausordnung, Dojang Etikette und Prüfungsordnung erfüllt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Antragstellenden eine schriftliche Aufnahmeerklärung (Ausstellung des Mitgliedsausweises) erteilt ist. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft und Erteilung dieser erklärt der Aufnahmewerber die Satzung, sowie die sportlichen Regeln und die Dopingverordnung als für sich bindend anzuerkennen.
- 3) Das Aufnahmegesuch darf nur aus Gründen verweigert werden, die eine Ausschließung berechtigen würde.
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt und sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages auf Dauer der Ehrenmitgliedschaft befreit. Mitglieder des Vorstandes sind auf Dauer ihrer Tätigkeit von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 6) Der Austritt ist jederzeit zulässig und hat schriftlich an den Vorstand des ZENTRUM zu erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresmitgliedsbeitrages.
- 7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des ZENTRUM aus den in der Satzung geregelten Gründen. Dem auszuschließenden Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausschluss wird mit Rechtskraft der Entscheidung des Vorstandes wirksam.

§6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an Versammlungen des ZENTRUM teilzunehmen und ihr Stimmrecht bei Abstimmungen und Entscheidungen auszuüben. Jedem Mitglied und Ehrenmitglied steht ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu, den Mitgliedern auch das aktive und passive Wahlrecht. Minderjährige können durch den/die Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ZENTRUM nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ZENTRUM Abbruch erleiden konnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag jeweils für zwölf Monate im voraus ohne Aufforderung bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Weiteres ist jedes Mitglied verpflichtet, Strafen und Kosten binnen acht Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung / Festsetzung zu entrichten. Eine Nichtentrichtung zieht den Ausschluss aus dem ZENTRUM nach sich.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, notwendige Auslagen oder ein Defizit außerhalb der Regelmäßigen Beiträge von Mitgliedern hinzuheben.
- 5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Stimmrechtes in der General-Versammlung, setzt die erfolgte Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge sowie allfällig verhängte Geldstrafen und Kosten voraus.
- 6) Werden Mitgliedsbeiträge und / oder Lizenzgebühren und / oder Strafen und Kosten nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt, ruhen neben den Mitgliedsrechten auch sämtliche Lizenzen welche das Mitglied inne hat bis zur restlosen Bezahlung und es dürfen keine Tätigkeiten im Taekwondo ausgeübt werden.

- 7) Sollte ein Lizenznehmer trotz Aufforderung zur Entrichtung allfälliger Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren, Verbandsabgaben, rechtskräftig verhängter Geldstrafen und Kosten dieser nicht nachkommen, kann der Vorstand ohne weitere Anhörung nach Erwägung aller Umstände den Ausschluss des Lizenznehmers oder eine Sperre bis zu 3 Jahren verhängen.

§7 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
- 2) Die Generalversammlung muss nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis 31. Dezember des folgenden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf schriftlichen Antrag zumindest eines amtierenden Vorstandmitgliedes oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt, wobei der Antragsteller den Antrag in jedem Falle begründen muss.
- 3) Die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung muss binnen 8 Tagen nach Vorliegen der in §7 Abs. 2 festgesetzten Anträge und unter Bekanntgabe der Antragsbegründung erfolgen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung hat durch den Präsidenten des ZENTRUM, in dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu erfolgen. Die Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung hat sodann vierzehn Tage nach dem Datum der Einladung zu erfolgen. Endet die nominierte Frist an einem Feiertag, verlängert sich dieselbe bis zum nächsten Werktag.
- 4) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten des ZENTRUM, im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstandes.
- 5) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstage ergehen (Poststempel, Datum Mail). Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt sein.
- 6) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat folgendes zu enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten oder dessen Bevollmächtigten über das abgelaufene Geschäftsjahr, beginnend mit der Verlesung des vorjährigen Tagungsprotokolls
 - b) Kassenbericht, vorgetragen durch den Kassier oder dessen Stellvertreter
 - c) Bericht des Berufungsausschusses
 - d) Entlastung der Verbandsorgane des ZENTRUM
 - e) Neuwahl des Vorstandes und des Berufungsausschusses, soweit fällig
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen
 - g) sonstige Anträge, die schriftlich formuliert bis zehn Tage vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand (Geschäftsstelle) eingegangen sind
 - h) Verschiedenes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- j) die Generalversammlung kann einen Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit wählen, welchem das aktive Wahlrecht zusteht. Der Ehrenpräsident ist von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 7) Nur rechtzeitig eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt. Diese Anträge müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich mitgeteilt werden (Eintreffen Schriftstück in der Geschäftsstelle ZENTRUM).
- 8) Stimmrechte in der Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung dürfen nur persönlich wahrgenommen werden. Bei Abwesenheit aus gewichtigen persönlichen oder privaten Gründen oder wegen Krankheit kann das persönliche Stimmrecht durch schriftliche Beglaubigung mit Begründung der Übertragung ausnahmsweise durch ein anwesendes Mitglied ausgeübt werden. Es darf maximal eine Stimme an ein Mitglied übertragen werden.
- 9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen und ggf. übertragenen Stimmrechte anwesend sind. Muss eine für nicht beschlussfähig erklärte Versammlung vertagt werden, so kann die Einberufung einer neuen Versammlung noch am selben Tag erfolgen, wenn in der schriftlichen Einladung auf diese etwa notwendig werdende Maßnahme hingewiesen wurde. Andernfalls ist zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In beiden Fällen ist diese folgende Generalversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht zwingend eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Auflösung des Verbandes erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Das anzufertigende Versammlungsprotokoll muss alle etwa gefassten Beschlüsse enthalten. Es wird vom Versammlungsleiter und dem von diesem ernannten Protokollführer unterzeichnet. Falls der Versammlungsleiter selbst das Protokoll führt ist dieses auch von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu fertigen. Der Einblick in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- 12) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des ZENTRUM geleitet, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitgliedes.
- 13) Sämtliche Abstimmungen, sowohl über Wahlvorschläge, als auch über Statutenänderungen oder beliebig anderen Anträge erfolgen schriftlich und geheim, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung dies begehrt.

§8 Vorstand ZENTRUM

1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden der den Titel Präsident führt
Der Präsident des ZENTRUM vertritt den Verein nach außen und bei allen Anlässen, Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen von Taekwondo Landesverbänden, Bundesverbänden und Weltverbänden und vertritt den ZENTRUM gegenüber anderen Verbänden gleichen Zieles und Gesinnung.
- b) dem Vizepräsident
Der Vizepräsident vertritt bei Bedarf und Abwesenheit den Präsident des ZENTRUM
Der Vizepräsident der Verwaltung leitet die Geschäftsstelle des ZENTRUM und ist für eingehenden und ausgehenden Schriftverkehr gemeinsam mit dem Generalsekretär verantwortlich.
Ihm obliegt gleichzeitig mit dem Generalsekretär die Führung der Geschäfte des ZENTRUM.
- c) dem Generalsekretär (Stellvertreter)
Der Generalsekretär unterstützt in erster Linie den Präsidenten bei dessen Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Aktualisierung neuer internationaler Bestimmungen im Hinblick auf die der Sportlichen Regeln und ggf. der Statuten. Er steht dem Vorstand als sachkundiger Berater für Auslegung und Anwendung der Statuten und sportlichen Regeln zur Seite und kann vom Vorstand mit der Ausarbeitung von Strafen (Geldbuße, Sperre, Lizenzentzug) in schriftlicher Ausfertigung und rechtlicher Beurteilung gemäß den Statuten und sportlichen Regeln beauftragt werden. Er vertritt den ZENTRUM in Auftrag des Präsidenten oder dessen Vertreter bei öffentlichen Auftritten und Anlässen, insbesondere führt er den Schriftverkehr mit anderen Vereinen, Verbänden, Weltverbänden und dem Magistrat. Er hat für ein ordentliches Image und Auftreten des ZENTRUM Sorge zu tragen. Er führt alle schriftlichen Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen des ZENTRUM und führt die jährlichen Kampf rekorde I Aufzeichnungen über lizenzierte Sportler und Sportlerinnen.
- d) dem Sportdirektor (Stellvertreter)
Der Sportdirektor unterstützt den Vizepräsident Sport bei dessen Tätigkeiten und Aufgaben. Er nimmt sämtliche sportliche Belange des ZENTRUM wahr, insbesondere die Beurteilung der Kampffähigkeit und Kondition eines Berufssportler I Berufssportlerin. Er ist bei allen sportlichen Fragen und Ereignissen des ZENTRUM zuständig und für das sportliche und erfolgreiche Weiterkommen der Berufssportler/innen zuständig und hat Kontakt zu den Managern und Betreuern zu pflegen.
- e) dem Kassier (Stellvertreter)
Der Kassier ist für die ordentliche Finanzgebarung des ZENTRUM zuständig. Er ist für die ihm überlassenen finanziellen und materiellen Werte und Mittel verantwortlich und hat mit diesen sorgsam umzugehen.

Er hat Sorge für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren zu tragen und dem Vorstand jederzeit über Verlangen über den finanziellen Stand des ZENTRUM zu unterrichten. Er ist verpflichtet seinen Aufgaben entsprechende schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese jederzeit dem Vorstand über Aufforderung vorzulegen. Er hat den Rechnungsprüfern auf Verlangen oder über Anordnung des Vorstandes sämtliche für eine Überprüfung seiner Finanzgebarung geführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

f) und Pressesprecher (Stellvertreter)

Der Pressesprecher ist für Meldungen Im Auftrag des Präsidenten oder dessen Vertreter an öffentliche Medien berechtigt. Weiteres kann der Pressesprecher anfragenden Journalisten Auskunft über Rekorde von Taekwondo des ZENTRUM geben und geplante Veranstaltungen bekannt geben. Idealerweise sollte der Pressesprecher über gute Kontakte zur Presse und TV haben, dies ist aber nicht Voraussetzung. Bei Veranstaltungen steht der Pressesprecher anfragenden Journalisten für Auskünfte über das Taekwondo zur Verfügung.

Der Pressesprecher hat darauf zu achten, dass der ZENTRUM in den Medien ein gutes Image inne hat und Taekwondo sowie andere Lizenznehmer mögliche Beachtung in Medienberichten finden.

Der Vorstand hat aus mindestens 2 aber höchstens 6 Mitgliedern zu bestehen. Der Vorstand hat nach seiner Wahl die interne Geschäftsaufteilung zu bestimmen. Der Vorstand ist berechtigt Vorstandsmitgliedern zu kooptieren oder einzelne Vorstandsfunktionen auf Zeit bei Vorliegen gewichtiger Gründe im Interesse des ZENTRUM zu besetzen bzw. zu bestellen. Kooptierte oder auf Zeit bestellte Vorstandsmitgliedern können bei der nächsten Vorstandwahl wieder In den Vorstand gewählt werden. Doppelfunktionen im Vorstand sind nicht gestattet, d.h. jedes Vorstandsmitglied kann nur eine Funktion erfüllen.

- 2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis an ihrer Stelle von der Generalversammlung ein Nachfolger gewählt worden ist.
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes des ZENTRUM beträgt 4 Jahre, jedes Vorstandsmitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kooptieren die übrigen Vorstandmitglieder ein anderes wählbares Mitglied, das bis zur nächsten Generalversammlung amtiert. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern können bis zur nächsten Generalversammlung erforderliche Vorstandsmitgliedern zur Aufrechterhaltung des Verbands geschaffte kooptiert werden.

- 6) Für den Fall, dass das Leitungsorgan lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier-Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- 7) Vorstandssitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern monatlich, mindest aber sechs malpro Kalenderjahr statt.
- 8) Der Präsident des ZENTRUM leitet die Vorstandssitzung. Bei Verhinderung einer der Vize-Präsidenten oder das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
- 9) In eigener Angelegenheit hat ein Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.
- 10) Der Vorstand hat der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres zur Kenntnis zu bringen.
- 11) Der Präsident oder ein von ihm berufenes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des ZENTRUM nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen berufen, ebenso zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ZENTRUM, insbesondere den ZENTRUM verpflichtende Urkunden.
- 12) Mitteilungen an Medien erfolgen durch den Präsidenten oder einem von diesem bevollmächtigten Vorstandsmitglied (z.B.Pressesprecher).
- 13) Der Vorstand entscheidet in allen jenen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- 14) Der Vorstand ist berechtigt bei Verstößen gegen die Satzungen und / oder sportlichen Regeln Strafen auszusprechen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von weiteren Verstößen setzen.
- 15) Soweit im Einzelfall der Satzung oder den sportlichen Regeln nichts anderes bestimmt ist, können vom Vorstand des ZENTRUM als erste Instanz folgende Maßnahmen oder Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis I Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis max. EUR 500,-
 - c) zeitweilige Sperre
 - d) Aberkennung eines Titels
 - e) unbefristeter Lizenzentzug I Sperre
 - f) Ausschluss

Der Verweis oder eine Verwarnung können vom einem Vorstandsmitglied des ZENTRUM anlässlich einer Veranstaltung, Versammlung oder sonstigen Zusammenkunft mündlich erteilt werden und ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung schriftlich im Protokoll zu vermerken.

Geldstrafen können bedingt auf Zeit ausgesprochen bzw. verhängt werden. Gleichfalls kann vom Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft oder eine zeitweilige Sperre zur Bewährung auf Zeit ausgesetzt werden. Dies sollte vor allem bei fahrlässig herbeigeführten Zuwiderhandlungen in Betracht gezogen werden.

- 16) Gegen jede verhängte Strafe oder Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die außerordentliche Generalversammlung zur Entscheidung möglich.
- 17) Eine rechtzeitig und formgerecht eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen Sperren wegen Unsportlichkeit oder ähnlichen Verhaltens sowie bei Einleitung polizeilicher oder gerichtlicher Untersuchungen oder Erhebungen gegen das betroffene Mitglied I Lizenznehmer.
- 18) Während einer sportlichen Veranstaltung kann der sportliche Delegierte gegen sämtliche Verbandsmitglieder und Lizenznehmer ausgenommen Mitglieder des Vorstandes und des Berufungsausschusses, folgende Strafen, allenfalls auch nebeneinander verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Entfernung vom Turnier
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot der weiteren Sportausübung bei der laufenden Veranstaltung

Gegen die Entscheidung des Delegierten kann innerhalb einer Woche schriftlich Protest bei der Geschäftsstelle des eingebracht werden, welcher nach einem Erlag einer Protestgebühr in Höhe von EUR 50,- behandelt wird.

- 19) Der Vorstand ist berechtigt mittels Beschlusses und bei Bedarf geeignete Arbeitskräfte für Büro- und Verwaltungstätigkeiten anzustellen. Die Anstellung kann auf Werkvertragsbasis, mittels befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrages oder auch im sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis in Teil- oder Vollzeit erfolgen.

§9 Berufung

- 1) Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich in der Satzung oder den sportlichen Regelausgeschlossen ist.
- 2) Soweit in der Satzung und in den Sportlichen Regeln nichts anderes bestimmt ist, muss eine Berufung schriftlich innerhalb eines Monats mit Begründung bei der Geschäftsstelle des ZENTRUM eingegangen sein.
- 3) Bleibt eine Berufung ohne Erfolg, so hat der Berufungswerber dem ZENTRUM oder jeweiligen Verband die festgesetzten Kosten zu erstatten. Eine Erstattung von Anwaltskosten oder von Kosten eines Betroffenen oder einer Partei findet nicht statt.

- 4) Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung, jedenfalls nach 6 Monaten ist der ordentliche Rechtsweg für den Berufungswerber bestreitbar, sofern eine Überprüfung oder Änderung der Entscheidung durch einordentliches Gericht überhaupt möglich ist.

§10 Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes fallen, entscheidet ein Kollegialorgan, bestehend aus drei Mitgliedern des ZENTRUM.
- 2) Jeder Streitteil entsendet eine Person seines Vertrauens, die sich auf eine dritte Person als Vorsitzenden zu einigen haben. Sollt eine derartige Einigung nicht möglich sein, hat unter den vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorsitz das Los zu entscheiden.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an keinerlei Normen gebunden.

§ 11 Rechnungsprüfung

- 1) Vor Jeder ordentlichen Generalversammlung erfolgt eine Rechnungsprüfung durch 2 von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 12 Freiwillige Auflösung ZENTRUM

- 1) Im Falle der freiwilligen Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die Vorstandsmitgliedern sind Liquidatoren, soweit die Generalversammlung keinen gesonderten Liquidator wählt oder bestellt.
- 2) Das Verbandsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt und der vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit bestätigt wird.

§ 13 Schriftverkehr I Schriftliche Eingaben

- 1) Alle schriftlichen Eingaben, Berufungen, Proteste und dergleichen sind an die Geschäftsstelle des ZENTRUM zu richten und können per Post, Fax oder per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) eingebracht werden.

Wien, 15.04.2016

v3. 03.10.2017

WIEN TAEKWONDO CENTRE